

Gut zu wissen!

TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, also der Kommunen)

TV-L (Tarifvertrag der Länder)

Der TV-L ist die „Leitwährung“ für die DiVO.

DiVO (Dienstvertragsordnung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern)

Die DiVO orientiert sich in ihrer Eingruppierungsstruktur und der Tarifentwicklung am TV-L.

AVR –Bayern (Arbeitsvertragsrichtlinie des Diakonischen Werkes Bayern)

Die AVR lehnt sich seit 2007 (nachdem die Bindung an den BAT – Bundesangestelltentarifvertrag entfallen ist)

von ihrem Aufbau und der Eingruppierungsstruktur her an die AVR der Diakonie Deutschland an. Zur Übernahme

der Tarifsteigerungen in der DiVO wurde in 2007 eine Prozessvereinbarung getroffen.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit in DiVO und AVR beträgt für eine Vollzeitkraft 40 Wochenstunden (entspricht dem TV-L).

Urlaub:

Der Urlaubsanspruch pro Kalenderjahr beträgt (wie im TV-L) 30 Tage für alle Beschäftigten mit einer 5-Tage-Woche

(Auszubildende: 27 Tage). Hinzu kommt neben der Arbeitsbefreiung am Heiligen Abend und Silvester noch der

Buß- und Betttag als zusätzlicher, freier Tag (**wird wie ein regulärer Feiertag behandelt**).

Jahressonderzahlung (Weihnachtzuwendung):

Diese beträgt im Bereich der AVR-Bayern 80 % für alle Eingruppierungen.

Im Bereich der DiVO liegt sie bis zur Entgeltgruppe (EG) 8 bei 80 %, bis zur EG 11: 70 %, bis EG 13: 60 % und

bis EG 15 bei 50%.

EZVK (Zusätzliche Altersversorgung):

Die kirchlichen und diakonischen Mitarbeitenden in Bayern zahlen keinen Eigenanteil für ihre zusätzliche

Altersversorgung!!!! (im Gegensatz zu den Mitarbeitenden im TV-L).

Dienstgemeinschaft versus Streik:

Die Arbeitsrechtsregelungen für die bayerische Kirche und ihre Diakonie werden auf dem sogenannten „Dritten

Weg“ in der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) verhandelt. Sollte es zu keiner Einigung

kommen, werden Regelungen in Rahmen einer verbindlichen Schlichtung getroffen. Dem Auftrag von Kirche und

Diakonie, das Wort Gottes und die Versöhnung zu verkündigen, Glauben zu wecken, Liebe zu üben und die

Gemeinde zu bauen, widerspricht ein Arbeitskampf.

Ein Streik der kirchlich/diakonischen Dienstnehmer/-innen ist somit nicht notwendig und auch ausgeschlossen;

ebenso wie eine Aussperrung durch die Dienstgeber.

Gut zu wissen!

Aktuell liegt ein Schiedsspruch für die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst der Kommunen (TVöD) vor, der von den Mitgliedern der Gewerkschaft ver.di nicht akzeptiert wurde. Etwaige Verhandlungsergebnisse hätten zunächst keine **unmittelbaren** Auswirkungen auf die DiVO oder die AVR-Bayern. **Der vkm engagiert sich für eine bessere Entlohnung von Mitarbeitenden in Ballungsräumen und die angemessene Anerkennung der sozialen Arbeit.** Die Dienstnehmerseite der ARK vertritt **auch** die Forderung, dass die Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie finanziell nicht von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt werden dürfen.

Ursula Sokoll und Klaus Klemm (Dienstnehmervertreter/-innen des vkm in der der ARK-Bayern)
31.08.2015